

VORSORGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021

2021

DIESES REGLEMENT DEFINIERT
DIE HÖHE DER BEITRÄGE
UND DIE LEISTUNGSANSPRÜCHE
IN DER HAUPTVORSORGE.



VORSORGEREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	7
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern	7
Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen	7
Art. 4 Reglementarische Bestimmungen	7
Art. 5 Kreis der Versicherten	8
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 7 Alterspensionierung	9
Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber	10
Art. 9 Alter	10
Art. 10 Auskunftspflicht und Meldepflicht der Rentnerinnen und Rentner und der freiwillig weiterversicherten Personen	10
Art. 11 Informationspflicht der BVK	11
Art. 12 Schweigepflicht	11
Art. 13 Akteneinsicht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch	11
Art. 14 Verwaltungskosten	11
Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte	11
Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug	12
B Aufnahme und Lohn	12
Art. 17 Aufnahme in die Versicherung	12
Art. 18 Anrechenbarer Lohn	12
Art. 19 Versicherter Lohn	13
Art. 20 Letzter versicherter Lohn	13
Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes	13
Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes	13
Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes	14
C Unbezahlter Urlaub	14
Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung	14
Art. 25 Weiterführung der Versicherung	14

D Freiwillige Weiterversicherung	15
Art. 26 Voraussetzungen	15
Art. 27 Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen	15
Art. 28 Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen	16
E Versicherungsleistungen	17
1. Altersleistungen	17
Art. 29 Anspruch auf Altersrente	17
Art. 30 Sparguthaben	17
Art. 31 Verzinsung der Sparguthaben	18
Art. 32 Spargutschriften	18
Art. 33 Höhe der Altersrente im Allgemeinen	18
Art. 34 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber	19
Art. 35 Überbrückungszuschuss zur Altersrente	19
Art. 36 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses	19
Art. 37 Alterskinderrente	20
Art. 38 Kapitalbezug	20
2. Invalidenleistungen	20
Art. 39 Anspruch auf Invalidenrente	20
Art. 40 Berufsinvalidität	21
Art. 41 Höhe der Berufsinvalidenrente	21
Art. 42 Erwerbsinvalidität	22
Art. 43 Höhe der Erwerbsinvalidenrente	22
Art. 44 Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente	22
Art. 45 Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnern	23
Art. 46 Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten	23
Art. 47 Invalidenkinderrente	23
Art. 48 Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung	23
3. Hinterbliebenenleistungen	23
Art. 49 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen	23
Art. 50 Voraussetzungen für die Ehegattenrente	24
Art. 51 Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person	24
Art. 52 Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners	24

Art. 53	Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners	25
Art. 54	Rente an den geschiedenen Ehegatten	25
Art. 55	Eingetragene Partnerschaft	25
Art. 56	Eheähnliche Lebensgemeinschaft	26
Art. 57	Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente	26
Art. 58	Anspruch auf Waisenrente	26
Art. 59	Höhe der Waisenrente	26
Art. 60	Dauer der Waisenrente	27
Art. 61	Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung	27
4.	Todesfallsumme	27
Art. 62	Voraussetzungen und Höhe	27
Art. 63	Berechtigte Personen	27
F	Austrittsleistungen	28
Art. 64	Freizügigkeitsleistung	28
Art. 65	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	28
Art. 66	Voraussetzungen für die Barauszahlung	29
G	Wohneigentumsförderung	29
Art. 67	Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 68	Kürzung der Versicherungsleistungen	30
Art. 69	Rückzahlung des Vorbezugs	30
H	Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	31
Art. 70	Aufteilung von Freizügigkeits- und Rentenleistungen	31
I	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	32
Art. 71	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	32
Art. 72	Beginn und Ende der Leistungsausrichtung	32
Art. 73	Vorleistungspflicht	32
Art. 74	Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen	32
Art. 75	Leistungsverbesserungen bei Renten	33
Art. 76	Rentenauskauf	33
Art. 77	Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen	33
Art. 78	Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten	34
Art. 79	Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen	35
Art. 80	Anpassung und Kürzung der Leistungen	35

Art. 81	Rückerstattung bezogener Leistungen	36
Art. 82	Verjährung und Verwirkung	36
J	Finanzierung der Leistungen	36
Art. 83	Beiträge im Allgemeinen	36
Art. 84	Beginn und Ende der Beitragspflicht	37
Art. 85	Sparbeiträge	37
Art. 86	Risikobeiträge	38
Art. 87	Finanzierung des Überbrückungszuschusses	38
Art. 88	Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen	38
Art. 89	Eintrittsleistung	38
Art. 90	Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens	38
Art. 91	Einlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen	39
Art. 92	Einkaufsbeschränkungen	39
K	Wahrung der finanziellen Sicherheit	39
Art. 93	Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen	39
Art. 94	Deckungsgrad	39
Art. 95	Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung	40
Art. 96	Sanierungsmassnahmen	40
Art. 97	Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit	41
Art. 98	Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen	41
Art. 99	Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus	42
L	Organisation und Verwaltung	42
Art. 100	Stiftungsrat	42
Art. 101	Geschäftsstelle	42
Art. 102	Revisionsstelle	42
Art. 103	Experte für berufliche Vorsorge	43
M	Rechtspflege	43
Art. 104	Einsprache	43
Art. 105	Klage	43
N	Teilliquidation	43
Art. 106	Anwendbare Bestimmungen	43
O	Übergangs- und Schlussbestimmungen	43
Art. 107	Frühere Rechtsgrundlagen	43

Art. 108	Anwendbares Recht	43
Art. 109	Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen und Rentnerinnen oder Rentnern	44
Art. 110	Lücken im Reglement	44
Art. 111	Änderung des Reglements	45
Art. 112	Inkrafttreten	45
P	Anhang	46

A Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) besteht eine vom Kanton errichtete privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Zürich.
- 2 Die BVK bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal des Kantons Zürich, einschliesslich Personen oder Personengruppen, die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellt sind, sowie für das Personal von angeschlossenen Arbeitgebern nach Massgabe der Stiftungsurkunde.
- 3 Die BVK ist im Sinne von Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der BVS.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern

- 1 Die BVK richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.
- 2 Soweit in diesem Reglement erwähnte Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).
- 3 Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung. Es wird den versicherten Personen und den Arbeitgebern empfohlen, steuerliche Fragen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Für die versicherten Personen und die weiteren Begünstigten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang VII aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 4 Reglementarische Bestimmungen

- 1 Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) und der versicherten Personen richten sich nach dem vorliegenden Reglement. Für weitergehende Ansprüche und Verpflichtungen sind die jeweiligen Zusatzreglemente massgebend, deren Bestimmungen nur zur Anwendung gelangen, wenn und soweit gemäss besonderer Vereinbarung mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.

- 2 Bei versicherten Personen von angeschlossenen Arbeitgebern gelangen die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (Art. 8, 29, 34 und 88) und die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 35, 36, 75 Abs. 1 und 87 Abs. 2-4) nur zur Anwendung, wenn für diese Leistungen gemäss Anschlussvertrag mit der BVK kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.
- 3 Die Bestimmungen über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle (Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1) sowie den Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn (Art. 18 Abs. 2) kommen beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) nur zur Anwendung, wenn gemäss besonderer Vereinbarung mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.

Art. 5 Kreis der Versicherten

- 1 Versichert ist das gesamte im Dienst des Arbeitgebers stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG¹ untersteht bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente² bezieht. Eingeschlossen sind die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellten Personen und Personengruppen.
- 2 Nicht versichert sind Personen, die:
 - a) für höchstens 3 Monate angestellt sind, vorbehältlich Abs. 3 hiernach,
 - b) beim Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
 - c) im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart bzw. verfügt wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate, ohne dass ein Unterbruch 3 Monate übersteigt:
 - a) ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert, bzw.
 - b) ist die Person für den Fall, dass bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 4 Bei Personen mit mehreren Anstellungsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) ist für die Versicherungsaufnahme der gesamte Jahreslohn massgebend. Personen, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) stehen und deren gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, werden auf Meldung der beteiligten Arbeitgeber in die BVK aufgenommen.

¹ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 21'510 (Stand: 1. Januar 2021).

² CHF 14'340 = CHF 28'680 : 2 (Stand: 1. Januar 2021).

- 5 Personen, die zugleich selbstständig erwerbend sind, können das beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) bezogene Gehalt mit dessen Einverständnis bei der BVK versichern, auch wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung handelt. Personen im Dienste mehrerer Arbeitgeber können sich für den Lohn, den sie von einem anderen Arbeitgeber als nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer erhalten, im Einverständnis des betroffenen Arbeitgebers (Drittarbeitgeber) bei der BVK zusätzlich freiwillig versichern lassen. Die freiwillige Versicherung richtet sich nach dem entsprechenden Zusatzreglement.
- 6 Für einzelne Personengruppen können von der BVK Ausnahmen von der Beitrittspflicht bewilligt werden. Die Umschreibung der ausnahmsweise bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung zu versichernden Personen muss sich nach objektiven Kriterien richten und die Anforderungen der Kollektivität gemäss BVG erfüllen. Die Bestimmung der betroffenen Personengruppen muss so erfolgen, dass alle versicherungspflichtigen Personen bei der BVK oder einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sind und keine Lücken entstehen.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis. Sie endet, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder der Lohn die Höhe des minimalen Lohnes gemäss BVG³ bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente⁴ voraussichtlich für längere Zeit unterschreitet. Für teilinvaliden Personen bleibt die Versicherung für den aktiven Teil weiter bestehen.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person noch während 1 Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Art. 7 Alterspensionierung

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen wird das ordentliche Pensionierungsalter auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
- 2 Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen (vorzeitige Alterspensionierung). Freiwillig weiterversicherte Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung auf die Altersvorsorge beschränkt haben, können bei einem Invaliditätseintritt ab vollendetem 60. Altersjahr anstelle der Auszahlung des Sparguthabens in Kapitalform gemäss Art. 27 Abs. 3 die vorzeitige Alterspensionierung verlangen.

³ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 21'510 (Stand: 1. Januar 2021).

⁴ CHF 14'340 = CHF 28'680 : 2 (Stand: 1. Januar 2021).

- 3 Die Pensionierung kann im Falle der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Weiterarbeit längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden (aufgeschobene Alterspensionierung).
- 4 Die Pensionierung kann in jedem Fall höchstens in 3 Schritten erfolgen.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber

- 1 Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person durch den Arbeitgeber vorzeitig altershalber entlassen werden (vorzeitige Entlassung altershalber). Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die vorzeitige Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen. Eine Restrukturierung ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.
- 2 Massgebend für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen bei vorzeitiger Entlassung altershalber sind die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers. Sofern das Personalstatut des angeschlossenen Arbeitgebers keine einschlägigen Vorschriften enthält, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss.
- 3 Bei der Zusprache der mit der vorzeitigen Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen stützt sich die BVK auf den Entscheid bzw. die Meldung des Arbeitgebers.
- 4 Die vorzeitige Entlassung altershalber kann höchstens in 3 Schritten erfolgen.

Art. 9 Alter

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht der Rentnerinnen und Rentner und der freiwillig weiterversicherten Personen

- 1 Die Rentnerinnen und Rentner haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für ihre Rente massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte im Sinne von Art. 77-78, Auskunft zu geben.
- 2 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben der BVK insbesondere Änderungen des Invaliditätsgrades durch andere Leistungserbringer zu melden.
- 3 Die BVK ist berechtigt, von den Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Darüber hinaus kann die BVK jederzeit weitere für die Überprüfung ihrer Rentenleistungen notwendige Unterlagen einverlangen.
- 4 Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden

Verhältnisse, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung nach BVG⁵ unterstehenden Erwerbstätigkeit, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Unterlagen einverlangen.

Art. 11 Informationspflicht der BVK

Die BVK stellt den versicherten und invaliden Personen einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu, der über alle für sie wesentlichen Versicherungsdaten Auskunft gibt.

Art. 12 Schweigepflicht

- 1 Alle Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit für die BVK weiter.

Art. 13 Akteneinsicht, Datenbekanntgabe und Datenaustausch

- 1 Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 85b und 86a BVG). Auskunftsbegehren sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2 Die für die Führung der Versicherung erforderlichen Daten zur Gesamtheit der versicherten Belegschaft sowie zu den einzelnen versicherten Personen können zwischen den Arbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Art. 14 Verwaltungskosten

- 1 Die Arbeitgeber sowie die freiwillig weiterversicherten Personen im Sinne von Art. 26-28 sind zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäss Anhang I verpflichtet.
- 2 Entsteht auf Veranlassung von Arbeitgebern oder von versicherten Personen ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern gemäss Anhang I in Rechnung zu stellen.

Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte

- 1 Besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons über Leistungen und deren Finanzierung für versicherte Personen, die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten, soweit der BVK die daraus entstehenden Mehrkosten erstattet werden.
- 2 Für die Umsetzung besonderer gesetzlicher Vorschriften durch die BVK ist deren vorgängige Zustimmung erforderlich.

⁵ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 21'510 (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Fällige Beiträge und Verwaltungskosten werden den Arbeitgebern oder den versicherten Personen unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein.
- 2 Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- 3 Kommt die BVK in Verzug, ergibt sich der Verzugszins aus Anhang II. Art. 2 Abs. 4 FZG bleibt vorbehalten.

B Aufnahme und Lohn

Art. 17 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, und diejenige in die Vollversicherung ab 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.

Art. 18 Anrechenbarer Lohn

- 1 Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss AHVG massgebende Jahreslohn oder der auf 1 Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn.
- 2 Sitzungsgelder und Honorare, insbesondere solche aus der Behandlung von Privat- oder Halbprivatpatienten, werden vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der BVK nicht versichert.
- 3 Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen für Überstunden und Überzeit,
 - c) Barabgeltungen der Ferien,
 - d) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Einmalzulagen,
 - e) Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
 - f) Abgangsentschädigungen und Abfindungen.
- 4 Für die Versicherung nicht berücksichtigt werden nachträgliche Korrekturen des anrechenbaren Lohnes, die weniger als 1/5 der maximalen jährlichen Altersrente der AHV⁶ betragen und gemeldet werden:
 - a) bei Austritt ohne Versicherungsfall mehr als 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁶ CHF 28'680 (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 19 Versicherter Lohn

- 1 Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG⁷ verminderte anrechenbare Lohn.
- 2 Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 20 Letzter versicherter Lohn

- 1 Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung.
- 2 Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung der Beschäftigungsgrad der versicherten Person geändert oder bezog diese regelmässige Zulagen gemäss Art. 18 Abs. 3, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate.
- 3 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Invalidenrente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr ohne deren Verschulden um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, ohne dass es sich um eine vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 handelt, bleibt auf ihr Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen versicherten Lohn versichert.
- 2 Die für die Weiterversicherung zum bisherigen versicherten Lohn anfallenden Beiträge werden von der versicherten Person und dem Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie in Art. 85, 86, 96 lit. b und 99 getragen.

Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn versichert.
- 2 Die versicherte Person hat die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 85, 86, 96 lit. b und 99 selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

⁷ CHF 25'095 (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes

Das Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes im Sinne von Art. 21 und 22 beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss, sofern sich aus dem jeweiligen Personalstatut keine Abweichungen ergeben.

C Unbezahlter Urlaub

Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während des ersten Urlaubsmonats ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, kommen die ordentlichen Versicherungsleistungen zur Ausrichtung. Bei Eintritt eines Todesfalls oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, nach dem ersten Urlaubsmonat wird der versicherten Person bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 50, 55, 56 und 58 oder bei deren Fehlen den Berechtigten gemäss Art. 63 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung der versicherten Person im Sinne von Art. 63 Abs. 2 richtet und Art. 63 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten.
- 4 Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 2 Jahren führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 25 Weiterführung der Versicherung

- 1 Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren die Möglichkeit, die Vollversicherung oder die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person für längstens 2 Jahre weiterzuführen. Sie hat der BVK die Weiterführung der Versicherung, einschliesslich einer Beschränkung auf die Risikoversicherung, mindestens 1 Monat vor Urlaubsbeginn mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.
- 2 Wurde die Versicherung weitergeführt und tritt die versicherte Person während der Dauer des unbezahlten Urlaubs eine dem Obligatorium gemäss BVG⁸ unterstehende Erwerbstätigkeit an, endet die Weiterführung der Versicherung, ohne dass Beiträge zurückerstattet werden. Die im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Versicherungsweiterführung noch nicht gutgeschriebenen Sparbeiträge werden zum Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 90 verwendet.

⁸ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 21'510 (Stand: 1. Januar 2021).

D Freiwillige Weiterversicherung

Art. 26 Voraussetzungen

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung bei der BVK ausscheidet, ohne dass Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 7-8 oder Austrittsleistungen im Sinne von Art. 64-66 fällig werden, kann die Versicherung bei der BVK gemäss Art. 27 weiterführen oder die Weiterführung gemäss Art. 28 verlangen.
- 2 Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, einschliesslich allfälliger Beschränkungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 bzw. Art. 28 Abs. 2, ist der BVK bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnisses mitzuteilen, derjenige auf vorzeitige Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungstermin. Im Falle eines Invaliditätseintritts oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Entscheideröffnung bzw. Willenserklärung zu erfolgen. Innerhalb dieser Fristen können die Mitteilungen nicht mehr widerrufen werden.
- 3 Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität der freiwillig weiterversicherten Person, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit auf das Ende des der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der BVK.
- 4 Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 35, 36, 75 Abs. 1 und 87 Abs. 2-4) für das Personal des Arbeitgebers zur Anwendung kommen.
- 5 Die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen gelten auch für die freiwillig weiterversicherten Personen, soweit für die freiwillige Weiterversicherung keine anderslautenden Vorschriften bestehen. Bei Unklarheiten sind die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung so auszulegen, wie es dem Zweck der freiwilligen Weiterversicherung am ehesten entspricht.

Art. 27 Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen

- 1 Eine aus der BVK ausscheidende versicherte Person bleibt auf ihr Verlangen zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG untersteht.
- 2 Die freiwillige Weiterversicherung kann auf die Altersvorsorge beschränkt werden und zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.

- 3 Im Falle einer Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge wird bei Eintritt eines Todesfalls oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Erwerbsinvalidität im Sinne der IV führt, der freiwillig weiterversicherten Person bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 50, 55, 56 und 58 oder bei deren Fehlen den Berechtigten gemäss Art. 63 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung der versicherten Person im Sinne von Art. 63 Abs. 2 richtet und Art. 63 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten. Falls keine Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge erfolgt, werden Invalidenleistungen nur für die Erwerbsinvalidität im Sinne von Art. 42-43, nicht aber für die Berufsinvalidität im Sinne von Art. 40-41 ausgerichtet, während die Hinterbliebenenleistungen im Sinne von Art. 49-60 und die Todesfallsumme im Sinne von Art. 62-63 uneingeschränkt zur Ausrichtung kommen.
- 4 Freiwillig weiterversicherte bzw. weiterversichert gewesene Personen partizipieren nicht an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen seiner Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 75 Abs. 2. Das Gleiche gilt auch für Einmaleinlagen des Arbeitgebers in besonderen Fällen gemäss Art. 91 sowie für nicht aus Mitteln der BVK finanzierte Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Die freiwillig weiterversicherten Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 85, 96 lit. b und 99 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Risikoversicherung auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 86 zu übernehmen. Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an den für die freiwillige Weiterversicherung geschuldeten Beiträgen richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen freiwillig weiterversicherter Person und Arbeitgeber.

Art. 28 Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen

- 1 Eine infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der BVK ausscheidende versicherte Person kann entweder die Weiterführung der Versicherung nach Art. 27 oder die Weiterführung nach den Abs. 2-6 hiernach verlangen.
- 2 Die freiwillige Weiterversicherung erfolgt zum bisherigen versicherten Lohn und kann auf die Risikoversicherung beschränkt werden. Sie kann für die Vollversicherung oder nur für die Altersvorsorge zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.
- 3 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Anschluss des Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.

- 4 Die freiwillig weiterversicherten bzw. weiterversichert gewesenen Personen sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der BVK versicherten Personen. Sie partizipieren an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen seiner Rentnerinnen und Rentner gemäss Art. 75 Abs. 2 wie auch an Einmaleinlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen gemäss Art. 91 und an nicht aus Mitteln der BVK finanzierten Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Die freiwillig weiterversicherten Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 85 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Risikoversicherung auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 86 zu übernehmen. Allfällige Beiträge gemäss Art. 96 lit. b und 99 auf dem versicherten Lohn von freiwillig weiterversicherten Personen in der Vollversicherung gehen zulasten des Arbeitgebers.
- 6 Im Übrigen gilt Art. 27 sinngemäss.

E Versicherungsleistungen

1. Altersleistungen

Art. 29 Anspruch auf Altersrente

- 1 Nach der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 64-66, einschliesslich der Spargutschriften gemäss Art. 34 Abs. 2, beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 30 Sparguthaben

- 1 Für jede versicherte oder invalide Person wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Das Sparguthaben besteht aus den:
 - a) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 89),
 - b) Einkäufen und Einlagen (Art. 90-91 und 70 Abs. 5),
 - c) Spargutschriften (Art. 32),
 - d) Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) Rückzahlungen von Vorbezügen (Art. 69) oder Einzahlungen von aus der Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben erzielten Erlösen,
 - f) Zinsgutschriften (Art. 31).
- 2 Bei teilinvaliden Personen wird das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für die erwerbstätigen Versicherten, im Umfang der Teilinvalidität nach den Regeln für die Invaliden weitergeführt.

Art. 31 Verzinsung der Sparguthaben

- 1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt gemäss Art. 96 lit. a sowie 97 Abs. 2 lit. a und c.
- 2 Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres valutagerecht gutgeschrieben. Bei Austritten ohne Versicherungsfall, bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 sowie beim Tod einer versicherten Person nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Zins im Austrittsjahr anteilmässig gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden erst im Folgejahr verzinst und sind demzufolge von der anteilmässigen unterjährigen Zinsgutschrift im Austrittsjahr ausgenommen.

Art. 32 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. c richten sich nach dem zur Anwendung kommenden Sparplan.
- 2 Der versicherten Person stehen folgende Sparpläne zur Auswahl:
 - a) «Standard»,
 - b) «Basis», oder
 - c) «Top».
- 3 Beim Eintritt der versicherten Person in die BVK wird diese dem «Standard»-Sparplan bzw. dem im Falle eines schon bestehenden BVK-Versicherungsverhältnisses gültigen Plan zugewiesen. Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 26-28 erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung der freiwillig weiterversicherten Person zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26 Abs. 2 zu erfolgen.
- 4 Die versicherte Person kann jährlich auf den 1. Januar den Sparplan wechseln. Die Wahlerklärung hat im Voraus zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Wahlerklärung oder geht diese bei der BVK verspätet ein, gilt der bis dahin geltende Sparplan für alle Anstellungsverhältnisse weiter. Bei mehreren bei der BVK versicherten Anstellungsverhältnissen (Mehrfachanstellungen) gilt die zuletzt bei der BVK eingegangene Wahl stets für alle Arbeitsverhältnisse.
- 5 Die Höhe der planabhängigen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 19 ergibt sich aus den Tabellen im Anhang III.
- 6 Spargutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bzw. bis zur Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3, soweit die versicherte Person diesfalls nicht auf die Weiterführung der Vorsorge verzichtet.

Art. 33 Höhe der Altersrente im Allgemeinen

- 1 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

- 2 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang der versicherten Person sowie von der Höhe der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen nach Art. 50-56. Die Höhe des jeweiligen Umwandlungssatzes ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang IV.

Art. 34 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber

- 1 Erfolgt die Entlassung einer versicherten Person durch den Arbeitgeber im Sinne von Art. 8, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgeblichen vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 30 multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 hiernach.
- 2 Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 30 berechneten Sparguthaben. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, die gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr nach Massgabe des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 gutgeschrieben worden wären. Massgebend ist der versicherte Lohn im Sinne von Art. 19 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang der versicherten Person sowie von der Höhe der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen nach Art. 50-56. Die Höhe des jeweiligen Umwandlungssatzes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang IV.

Art. 35 Überbrückungszuschuss zur Altersrente

- 1 Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von Art. 29 Abs. 2 eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
- 2 Der Antrag, einschliesslich einer Wahlerklärung betreffend den Zuschlag im Sinne von Art. 36 Abs. 2, ist durch die versicherte Person vor dem Pensionierungszeitpunkt bzw. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der BVK einzureichen und kann nicht mehr widerrufen werden.

Art. 36 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet.
- 2 Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV⁹. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss auf entsprechenden Antrag um 30% erhöht.

⁹ CHF 21'510 = CHF 28'680 x 75% (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 37 Alterskinderrente

- 1 Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Mindestvorschriften des BVG ausgerichtet.
- 2 Bei Teilpensionierung oder Teilentlassung wird die Kinderrente entsprechend herabgesetzt.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

Art. 38 Kapitalbezug

- 1 Bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 kann die versicherte Person verlangen, dass ihr anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Bei der schrittweisen Pensionierung oder Entlassung ist der Bezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens 2 Schritten zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 79b Abs. 3 BVG.
- 2 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform im Umfang des nach den Regeln für die Invaliden weitergeführten Sparguthabens gemäss Art. 30 Abs. 2 und 45 Abs. 1 nicht zu.
- 3 Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 28 mehr als 2 Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.
- 4 Die versicherte Person hat der BVK den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.
- 5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist für den Kapitalbezug die unterschriebene Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.
- 6 Im Umfang der Kapitalauszahlung gehen sämtliche Ansprüche der Altersrentnerin oder des Altersrentners und ihrer bzw. seiner Hinterbliebenen gegenüber der BVK unter, und es besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

2. Invalidenleistungen

Art. 39 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die:

- a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, versichert waren,

- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren,
- c) als Minderjährige im Sinne des ATSG invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.

Art. 40 Berufsinvalidität

- 1 Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente nach Massgabe des Beschäftigungsgrades. Sie wird während der Dauer der Berufsinvalidität oder bis zum Tod, längstens aber für 2 Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die 2-jährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- 2 Zur Feststellung der Berufsinvalidität stützt sich die BVK auf eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbes. derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden.
- 3 Die versicherte Person und der Arbeitgeber können um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen des Gutachtens des Vertrauensarztes nicht anerkennen. Der Oberexperte wird einvernehmlich durch den Antragsteller und die BVK ernannt. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen vom Antragsteller und von der BVK getragen.

Art. 41 Höhe der Berufsinvalidenrente

- 1 Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Berufsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 59	Rente gemäss Grad der Invalidität
60 bis 69	Dreiviertelrente
70 und mehr	Vollrente

Art. 42 Erwerbsinvalidität

- 1 Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität haben versicherte Personen Anspruch auf eine Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht. Bei teilbeschäftigten Personen richtet sich die Rente wegen Erwerbsinvalidität nach dem Beschäftigungsgrad.
- 2 Eine versicherte Person gilt als erwerbsinvalid, wenn sie im Sinne der IV invalid oder im Sinne des ATSG erwerbsunfähig ist.
- 3 Zur Feststellung der Erwerbsinvalidität stützt sich die BVK auf den Entscheid der IV ab. Liegt kein solcher vor oder entfaltet dieser keine Bindungswirkung, entscheidet sie aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Erwerbsunfähigkeit anhand der Akten abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden. Art. 40 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- 4 Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden während deren Dauer oder bis zum Tod, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

Art. 43 Höhe der Erwerbsinvalidenrente

- 1 Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Erwerbsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 59	Rente gemäss Grad der Invalidität
60 bis 69	Dreiviertelrente
70 und mehr	Vollrente

Art. 44 Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

- 1 Vollinvaliden Personen wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV¹⁰ ausgerichtet, bis die Leistungen der IV einsetzen oder bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV. Bei teilinvaliden Personen wird der Zuschuss analog Art. 41 und 43 entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei teilbeschäftigten Personen wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- 2 Macht die invalide Person ihre Forderung bei der IV nicht oder nicht rechtzeitig geltend, besteht kein Anspruch auf den entsprechenden Zuschuss.

¹⁰ CHF 21'510 = CHF 28'680 x 75% (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 45 Weiterführung der Sparguthaben von Invalidenrentnern

- 1 Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 im Zeitpunkt der Invalidisierung längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt. Die Weiterführung erfolgt nach Massgabe des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32.
- 2 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente herabgesetzt, wird der Weiterführung des Sparguthabens der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

Art. 46 Ablösung der Invalidenrenten durch Altersrenten

- 1 Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf das vollendete 65. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum vollendeten 65. Altersjahr nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 33 Abs. 2.
- 2 Aufgrund der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss nach Art. 35 und 36.

Art. 47 Invalidenkinderrente

- 1 Die invalide Person hat Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente.
- 2 Eine teilinvalide Person hat Anspruch auf eine entsprechend herabgesetzte Kinderrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 ZGB nicht berührt.

Art. 48 Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung

- 1 Bei Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3 infolge Krankheit oder Unfall werden keine Invaliden-, sondern Altersleistungen fällig.
- 2 Die Leistungsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 30 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 33 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Hinterbliebenenleistungen

Art. 49 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen

Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, oder

- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als minderjährige Person invalid im Sinne des ATSG wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- d) von der BVK im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 50 Voraussetzungen für die Ehegattenrente

- 1 Der überlebende Ehegatte hat unter Vorbehalt von Art. 57 Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder musste, oder
 - b) im Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, oder
 - c) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der IV bezieht.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten, mindestens aber auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparguthaben gemäss Art. 30.

Art. 51 Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person

- 1 Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Beim Tod einer versicherten Person nach dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 2/3 der auf den Zeitpunkt des Todes berechneten Altersrente.
- 3 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiervor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt des Todes geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

Art. 52 Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners

- 1 Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 4.
- 2 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 bzw. im Falle der schrittweisen Pensionierung oder vorzeitigen Entlassung bei der ersten rentenbegründenden Teilpensionierung oder Teilentlassung haben die versicherten Personen die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56 von 2/3 auf 1/3 der Altersrente zu reduzieren. Die gleiche Möglichkeit haben auch die Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner bei der Ablösung der Invalidenrente

durch eine Altersrente gemäss Art. 46, teilinvalide Personen jedoch nur dann, wenn im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit bis dahin noch keine rentenbegründende Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erfolgt ist. Die Reduktion hat eine lebenslängliche Erhöhung der Altersrente zur Folge. Die Höhe des diesfalls anwendbaren Umwandlungssatzes ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang IV.

- 3 Die versicherte Person hat der BVK die Reduktion gemäss Abs. 2 hiervor bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner bis spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres. Innerhalb dieser Fristen kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.
- 4 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen bzw. Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner ist für die Reduktion gemäss Abs. 2-3 hiervor die unterschriebene Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.

Art. 53 Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners

- 1 Beim Tod einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Invalidenrente.
- 2 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiervor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt der Invalidisierung geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

Art. 54 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er durch den Tod der versicherten Person einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB verlustig geht.
- 2 Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Art. 55 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.
- 2 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 56 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- 1 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen,
 - c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der BVK eingereicht.
- 2 Die Unterstützungsvereinbarung gemäss Abs. 1 lit. c hiervoor muss auf die berufliche Vorsorge gerichtet sein. Erfolgt die Begünstigungserklärung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, bedarf diese eines ausdrücklichen Hinweises auf die vorliegende Reglementsbestimmung (Art. 56) oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge.
- 3 Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner hat Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 50-53. Ausgenommen ist der Fall, dass sie oder er Bezügerin oder Bezüger von Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge ist oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielt.

Art. 57 Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente

Ansprüche nach Art. 50-56 erlöschen, wenn die anspruchsberechtigte Person erneut heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nach Art. 56 Abs. 1 lit. a und b begründet.

Art. 58 Anspruch auf Waisenrente

Stirbt eine versicherte Person oder eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, haben Anspruch auf eine Waisenrente:

- a) Kinder,
- b) Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger zur Hauptsache aufgekomen ist,
- c) Pflegekinder, welche die versicherte Person oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.

Art. 59 Höhe der Waisenrente

- 1 Für Halbwaisen beträgt die Waisenrente 30% der nach Art. 51-53 berechneten Ehegattenrente.
- 2 Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollwaise beziehe von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

Art. 60 Dauer der Waisenrente

Die Waisenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Waise das 20. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung sind, oder für Waisen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 61 Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 30 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 33 am Ende des Todesmonats.

4. Todesfallsumme

Art. 62 Voraussetzungen und Höhe

Stirbt eine versicherte Person, ohne dass die BVK Altersleistungen nach Art. 29-38, Hinterbliebenenleistungen nach Art. 50-56 oder Invalidenleistungen nach Art. 39-44 erbringen muss oder musste, wird eine Todesfallsumme in Höhe des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 30 ausgerichtet.

Art. 63 Berechtigte Personen

- 1 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:
 - a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - b) beim Fehlen von Begünstigten nach lit. a hiervor die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne von Art. 58-60 haben, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.
- 2 Die versicherte Person kann die Rangfolge der anspruchsberechtigten Gruppen innerhalb von Abs. 1 lit. a bzw. lit. b hiervor festlegen und auch festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe gemäss Abs. 1 lit. a hiervor oder bei deren Fehlen innerhalb einer solchen gemäss Abs. 1 lit. b hiervor zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Eine die Rangordnung gemäss Abs. 1 lit. a und b hiervor übergreifende Änderung der Rangfolge der anspruchsberechtigten Gruppen ist ausgeschlossen. Die entsprechende Erklärung ist der BVK innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.
- 3 Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der Rangordnung gemäss Abs. 1 hiervor nach Massgabe der Reihenfolge der anspruchsberechtigten Gruppen ausgerichtet.

rechtigten Gruppen ausbezahlt. Fehlt es an Berechtigten einer Gruppe, so fällt die Todesfallsumme an diejenigen der nachfolgenden Gruppe. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

- 4 Fehlen berechnigte Personen, verfällt die Todesfallsumme der BVK.

F Austrittsleistungen

Art. 64 Freizügigkeitsleistung

- 1 Personen, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Arbeitgebers austreten und ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dies gilt auch für versicherte Personen, die gemäss Art. 29 Abs. 2 anstelle der Altersleistung eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
- 2 Die Reduktion des Beschäftigungsgrades führt nur zu einem Anspruch auf Freizügigkeitsleistung, wenn die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers beizutreten hat. Tritt eine im Sinne von Art. 28 freiwillig weiterversicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird derjenige Anteil der Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den dortigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG notwendig ist. Die übertragene Freizügigkeitsleistung kann nicht durch Wiedereinkäufe gemäss Art. 90 ausgeglichen werden.
- 3 Eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 4 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist. Die bei Beibehaltung des versicherten Lohnes gemäss Art. 22 Abs. 2 durch die versicherte Person zu übernehmenden Beiträge des Arbeitgebers werden bei der Berechnung des Mindestzuschlages gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG nicht berücksichtigt. Die während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 26-28 von der freiwillig weiterversicherten Person geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge gelten als Eintrittsleistung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FZG.

Art. 65 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Wenn dies nicht möglich ist, teilt die versicherte Person der BVK mit, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die BVK die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 66 Voraussetzungen für die Barauszahlung

- 1 Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt und nicht im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz hat,
 - b) die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht,
 - c) sie weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Person beträgt.
- 2 Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a hiervor im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.
- 3 Im Fall von Abs. 1 lit. a hiervor wird die Freizügigkeitsleistung auf das Ausreisedatum, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b hiervor erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Bestätigung der AHV als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2.
- 4 An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.

G Wohneigentumsförderung

Art. 67 Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:
 - a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, oder
 - b) die Beteiligung am Wohneigentum, oder
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 lit. b hiervor.
- 3 Eine versicherte Person kann für Wohneigentum zum eigenen Bedarf den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag in bestimmter Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- 4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

- 5 Vor Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung beschränkt. Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung beschränkt, auf die bei Vollendung des 50. Altersjahres Anspruch bestand, oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, falls diese höher ist.
- 6 Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 28 mehr als 2 Jahre gedauert, ist die Verpfändung oder der Vorbezug ausgeschlossen.
- 7 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.
- 8 Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 der BVK einzureichen.

Art. 68 Kürzung der Versicherungsleistungen

- 1 Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen, und zwar anteilmässig vom obligatorischen und vom überobligatorischen Teil. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.
- 2 Die Verwertung des Pfandes gemäss Art. 67 Abs. 3 wirkt wie ein Vorbezug.

Art. 69 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1 Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. bei Austritt ohne Versicherungsfall vor Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung jederzeit bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zurückzahlen. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens CHF 10'000 zu betragen.
- 2 Die versicherte Person muss den vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall weder Hinterbliebenenleistungen fällig werden noch eine Todesfallsumme fällig wird.
- 3 Die Rückzahlung des Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens gutgeschrieben. Kann der Anteil des obligatorischen Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermittelt werden, so wird der zurückbezahlte Betrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

H Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 70 Aufteilung von Freizügigkeits- und Rentenleistungen

- 1 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 2 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die hypothetische Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 3 Tritt während des Scheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder wird während des Scheidungsverfahrens bei einer Invalidenrentnerin oder bei einem Invalidenrentner die Invalidenrente gemäss Art. 46 durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervor und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten bzw. auf beide ehemaligen eingetragenen Partnerinnen oder ehemaligen eingetragenen Partner verteilt.
- 4 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Altersrente der Rentnerin oder des Rentners im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, wird die Altersrente der Rentnerin oder des Rentners um diesen Teil gekürzt. Die BVK und der geschiedene Ehegatte oder die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren.
- 5 Versicherte Personen sowie Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben die Möglichkeit, den gemäss Abs. 1 und 2 hiervor übertragenen Betrag mit freiwilligen Einkäufen wieder auszugleichen. Entsprechende Einkäufe werden anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gutgeschrieben.

I Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 71 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 67 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der BVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 72 Beginn und Ende der Leistungsausrichtung

- 1 Rentenleistungen werden mit demjenigen Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 26-28 werden die Rentenleistungen am Monatsersten nach dem Pensionierungstermin fällig. Folgerenten werden am ersten Tag des Folgemonates fällig, für welchen kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht. Rentenleistungen werden für den Monat, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, noch voll ausgerichtet.
- 2 Bezieht eine invalide Person anstelle des vollen Lohnes Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert worden sind, oder ein Taggeld der UV bzw. der MV, werden die Invalidenleistungen der BVK nach dem Auslaufen der Taggeldleistungen fällig. Sind die Invalidenleistungen der BVK höher als die Taggeldleistungen, richtet die BVK ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.
- 3 Kapitaleistungen werden an dem Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird oder kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht, frühestens jedoch, wenn die anspruchsberechtigte Person sowie die Zahlungsverbindung bekannt sind und eine allfällige Zustimmung gemäss Art. 38 Abs. 5, 66 Abs. 4 oder 67 Abs. 7 bzw. eine allfällige Vereinbarung gemäss Art. 70 Abs. 4 vorliegt.

Art. 73 Vorleistungspflicht

Entsteht für eine Person, die zuletzt der BVK angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die BVK Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht. Die BVK nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 74 Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen

- 1 Die BVK definiert die Form der Geltendmachung der Versicherungsleistungen. Sie kann vorschreiben, dass entsprechende Anträge und Mitteilungen auch dort einer besonderen Form bedürfen, wo dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bestimmt die BVK nichts anderes, so hängt von der Beachtung der im Einzelnen vorgeschriebenen Form die Gültigkeit ab. Wird eine besondere Form verlangt, stellt die BVK die für deren Beachtung nötigen Formulare zur Verfügung (in physischer und elektronischer Form).

- 2 Die Höhe der Leistung wird den Bezugsberechtigten von der BVK mitgeteilt. Die Rente wird in 12 gleichen Raten je im Laufe des Fälligkeitsmonats nachschüssig ausbezahlt. In besonderen Fällen kann die BVK von der monatlichen Auszahlung abweichen. Die Auszahlung der Leistung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto. Auf Wunsch wird die Leistung bei Überweisungen ins Ausland in ausländischer Währung ausbezahlt. Daraus entstehende Kosten werden verrechnet.

Art. 75 Leistungsverbesserungen bei Renten

- 1 Die BVK gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss Art. 35, 36 und 44 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- 2 Die Arbeitgeber können zudem Einmaleinlagen zur Verbesserung der Rentenleistungen ihrer Rentnerinnen und Rentner leisten.
- 3 Die BVK entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 76 Rentenauskauf

Wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der minimalen jährlichen Altersrente der AHV¹¹ beträgt, kann die BVK die Rente durch eine Kapitalabfindung auskaufen.

Art. 77 Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen

- 1 Die BVK kürzt ihre Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100% und im Todesfall 90% des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes übersteigen.
- 2 Der mutmasslich entgangene Bruttoverdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Erstatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.
- 3 Als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hinterbliebenen- und Invalidenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden,
 - b) weiterhin erzielte Erwerbs- oder Erstatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezügerern von Invalidenleistungen.

¹¹ CHF 14'340 (Stand: 1. Januar 2021).

- 4 Nicht als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen,
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach IVG erzielt wird.
- 5 Die Hinterbliebenenleistungen an den überlebenden Ehegatten, an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.
- 6 Bei Kapitalleistungen erfolgt die Anrechnung zum Rentenumwandlungswert.
- 7 Kürzt oder verweigert die UV oder die MV ihre Leistungen infolge grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der anspruchsberechtigten Person, so werden die entsprechenden Leistungen zum ungekürzten Betrag an den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst angerechnet.
- 8 Die BVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Art. 78 Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten

- 1 Die in Ablösung einer Berufs- oder Erwerbsinvalidenrente gemäss Art. 46 Abs. 1 ausgerichteten Altersrenten der BVK werden wie Invalidenrenten koordiniert.
- 2 Die Koordination erfolgt nach Massgabe des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1.
- 3 Hat die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht, kürzt die BVK ihre Leistungen nur, wenn diese zusammentreffen mit:
 - a) Leistungen der UV und der MV,
 - b) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 4 Leistungskürzungen der UV und der MV bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV werden von der BVK nicht ausgeglichen. Ebenso wenig erfolgt ein Ausgleich analoger Kürzungen von ausländischen Leistungserbringern.
- 5 Gleicht die UV oder die MV eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist, so reduziert die BVK die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- 6 Wird bei einer Scheidung eine nach Art. 46 Abs. 1 umgewandelte Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten bzw. der berechtigten eingetragenen Partnerin oder dem berechtigten eingetragenen Partner zugesprochen wurde, bei der Berech-

nung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten bzw. der verpflichteten eingetragenen Partnerin oder des verpflichteten eingetragenen Partners weiterhin anzurechnet.

- 7 Im Übrigen gilt Art. 77 sinngemäss.

Art. 79 Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 1 Die BVK tritt bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Haftpflichtansprüche der versicherten Personen oder ihrer Hinterbliebenen gegenüber Dritten ein. Die versicherten Personen oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.
- 2 Verweigern die versicherten Personen oder ihre Hinterbliebenen die Mitwirkung bei der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche, kann die BVK ihre Leistungen einstellen.

Art. 80 Anpassung und Kürzung der Leistungen

- 1 Die BVK kann ihre Leistungen jederzeit anpassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder eine Revision (im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG) erfüllt sein müssen oder ein anderer Rückkommenstitel vorliegen muss.
- 2 Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Invalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als 1 Jahr besteht, wesentlich, wenn sich der Grad der Invalidität um mehr als 10 Prozentpunkte verändert. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches im Sinne von Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad insoweit gekürzt, als die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.
- 3 Die BVK kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt. Sie stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte um mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Altersrentenbezügerin oder der verstorbene Altersrentenbezüger, so werden die nach Art. 52 berechneten Leistungen für jedes volle Jahr über 15 Jahre Altersdifferenz um 10% gekürzt. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, so reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Jahr um 1/10. Für die Berechnung der für die Kürzung der Reduktion massgebenden Dauer der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 56 ist der Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts massgebend.

Art. 81 Rückerstattung bezogener Leistungen

- 1 Werden Leistungen ausgerichtet, auf die weder nach diesem Reglement noch nach dem BVG Anspruch bestand, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Waren die Empfänger der Leistung bösgläubig, ist zudem ein Verzugszins zu entrichten. Im Übrigen gilt Anhang II.
- 2 Werden der invaliden Person Leistungen der IV rückwirkend zugesprochen, hat sie den Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 44 für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der IV. Im Umfang der Rückerstattung steht der BVK gegenüber der AHV/IV ein direktes Forderungsrecht zu.
- 3 Der Anspruch auf Rückzahlung oder Rückerstattung kann mit Leistungen der BVK verrechnet werden.
- 4 In Härtefällen kann bei gutem Glauben der Empfängerin oder des Empfängers auf die Rückforderung oder die Rückerstattung verzichtet werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles sind die Bestimmungen des ATSG sinngemäss anwendbar.

Art. 82 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die BVK nicht verlassen hat.
- 2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren.
- 3 Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verwirkt mit Ablauf von 3 Jahren, nachdem die BVK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- 4 Bei den Antrags- bzw. Mitteilungsfristen gemäss Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 38 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3, Art. 56 Abs. 1 lit. c, Art. 63 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 8 handelt es sich um Verwirkungsfristen.

J Finanzierung der Leistungen

Art. 83 Beiträge im Allgemeinen

- 1 Die Beiträge der versicherten Personen sowie der Arbeitgeber setzen sich in der Vollversicherung je aus einem Sparbeitrag im Sinne von Art. 85 und einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 86 sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag im Sinne von Art. 96 lit. b sowie Art. 99 und in der Risikoversicherung nur aus einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 86 zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.

- 2 Die Arbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die versicherte Person geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 25 sowie die von der freiwillig weiterversicherten Person geschuldeten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26-28. Die Arbeitgeber ziehen den Anteil der versicherten Personen von deren Lohn ab.
- 3 Die gemäss Abs. 2 hiervoor durch die Arbeitgeber zu leistenden Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind.
- 4 Die zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 25 durch die versicherte Person geschuldeten Beiträge werden mit dem Antritt des Urlaubs fällig.
- 5 Die zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26-28 durch die freiwillig weiterversicherte Person geschuldeten Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind. Kommt die freiwillig weiterversicherte Person mit 3 Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Weiterversicherung. Die bis dahin aufgelaufenen Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 84 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht der versicherten Person sowie des Arbeitgebers beginnt mit dem Beginn der Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Austritt aus der BVK,
 - b) am Tag vor der Fälligkeit der ganzen Altersleistung, unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach spätestens jedoch am Tag vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1,
 - c) am Ende des Todesmonats,
 - d) mit Beendigung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall, für die Risikobeiträge jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, und für die Sparbeiträge spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird.
- 3 Bei Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 sind die Sparbeiträge gemäss Art. 85 sowie die allfälligen Sanierungsbeiträge gemäss Art. 96 lit. b und 99 auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss Art. 19 zu leisten, es sei denn, die versicherte Person verzichte auf die Weiterführung der Vorsorge.

Art. 85 Sparbeiträge

- 1 Die versicherten Personen und der Arbeitgeber leisten die der Wahl der versicherten Person bzw. der Regelzuteilung gemäss Art. 32 entsprechenden Sparbeiträge gemäss Tabellen im Anhang III (Sparpläne «Standard», «Basis» bzw. «Top»).
- 2 Die Sparbeiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 19 und werden von der versicherten Person und vom Arbeitgeber beim «Standard»-Sparplan im

Verhältnis 40:60 getragen. Die Sparbeitragsätze der versicherten Person liegen im «Basis»-Sparplan 2 Prozentpunkte unter und im «Top»-Sparplan 2 Prozentpunkte über den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan, während die Sparbeitragsätze des Arbeitgebers bei allen Sparplänen gleich hoch sind.

Art. 86 Risikobeiträge

Die versicherten Personen leisten einen Risikobeitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Die Arbeitgeber leisten einen Beitrag von 1,2% des versicherten Lohnes.

Art. 87 Finanzierung des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss an Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner im Sinne von Art. 44 wird durch die BVK finanziert.
- 2 Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von Art. 35 und 36 wird von der Altersrentnerin oder vom Altersrentner und vom Arbeitgeber im Verhältnis 40:60 finanziert. Die Berechnung erfolgt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Zuschusses.
- 3 Die Altersrentnerinnen und Altersrentner finanzieren den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 2,3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.
- 4 Der Anteil des Arbeitgebers wird während der Dauer des Überbrückungszuschusses monatlich fällig. Art. 83 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 88 Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der BVK die noch nicht finanzierte Differenz zu den durch die BVK auszurichtenden Leistungen, insbesondere die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von Art. 34 oder in Fällen nach Art. 15.
- 2 Der Betrag gemäss Abs. 1 hiervor wird an dem Tag fällig, an dem der Anspruch der versicherten Person auf die entsprechende Leistung entsteht.

Art. 89 Eintrittsleistung

- 1 Die versicherten Personen sind verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Guthaben aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti, als Eintrittsleistung in die BVK einzubringen.
- 2 Die Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 90 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens

- 1 Die versicherten Personen sind berechtigt, Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang V nicht übersteigen.

- 2 Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Alterspensionierung verlangt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie einen Einkauf maximal in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätte. Arbeitet die versicherte Person über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, entfällt ihre Beitragspflicht sowie diejenige des Arbeitgebers, und es werden keine Spargutschriften mehr gewährt. Bei der tatsächlichen Alterspensionierung darf die Altersrente höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Art. 7 Abs. 1. Ein übersteigender Betrag verfällt der BVK.
- 3 Jeder Einkauf hat in Form einer einmaligen Zahlung zu erfolgen. Die Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

Art. 91 Einlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen

- 1 In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Arbeitgeber am Einkauf im Rahmen von Art. 90 beteiligen.
- 2 Der Arbeitgeber kann sich gegenüber der BVK aus bestimmtem Anlass (z.B. Reduktion Umwandlungssatz oder tiefere Verzinsung bei Unterdeckung) zur Leistung von Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens der versicherten Personen verpflichten. Dabei müssen die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung eingehalten werden.

Art. 92 Einkaufsbeschränkungen

- 1 Einkäufe und Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens sind nur unter Einhaltung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b BVG sowie Art. 60a-b BVV 2 möglich.
- 2 In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung infolge Vollendung des 65. Altersjahres nicht mehr zulässig ist, ist ein freiwilliger Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 90 möglich, soweit er zusammen mit den ausstehenden Vorbezügen den maximal zulässigen Vorsorgeanspruch nicht überschreitet.

K Wahrung der finanziellen Sicherheit

Art. 93 Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen

- 1 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.
- 2 Die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen richtet sich nach dem Anlage-reglement bzw. dem Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 94 Deckungsgrad

- 1 Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 ergibt sich aus der jeweiligen Jahresrechnung.
- 2 Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

Art. 95 Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Besteht eine Unterdeckung:
 - a) sind die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung einzuleiten, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde,
 - b) hat der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen und
 - c) sind die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.
- 2 Besteht eine Unterdeckung, kann die BVK die Auszahlung von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 67 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.

Art. 96 Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung einer Unterdeckung werden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad in %	Verzinsung Sparguthaben
<90	0,0%
90 bis <100	BVG-Mindestzinssatz ¹²

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b) Auf dem versicherten Lohn im Sinne von Art. 19-22 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad in %	Sanierungsbeitrag in %	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
<90	0,0	2,5
90 bis <100	0,0	0,0

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

¹² 1% (Stand: 1. Januar 2021).

Art. 97 Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

- 1 Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben zum technischen Zinssatz gemäss Anhang I zum Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen angestrebt.
- 2 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit werden folgende Massnahmen getroffen:
 - a) Die Sparguthaben werden bei einem Deckungsgrad von mindestens 100%, aber weniger als 115% zu 2,0% verzinst, mindestens jedoch zum Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹³.
 - b) Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt.
 - c) Ab einem Deckungsgrad von 115% wird 1/4 des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und der Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. 3/4 dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 93) verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.
- 3 Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern richten sich Leistungsverbesserungen nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner. Leistungsverbesserungen werden unter Berücksichtigung des Zinsversprechens im Rücktrittsalter im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen gewährt. Das Zinsversprechen im Rücktrittsalter basiert auf dem jeweiligen Umwandlungssatz im Rücktrittsalter und den in den letzten 10 Jahren vor dem Rücktrittsalter erhaltenen Aufwertungsgutschriften (Kohorten-Modell). Gemäss Kohorten-Modell erhaltene Leistungsverbesserungen werden bei der Ermittlung der massgebenden Vergleichswerte mitberücksichtigt. Die dem Kohorten-Modell zugrunde liegenden Richtgrössen sind in der Tabelle im Anhang VI festgehalten und werden periodisch aktualisiert sowie in geeigneter Weise publiziert.
- 4 Bei Rentnerinnen oder Rentnern, die keine Altersrente beziehen, liegt die Gewährung von Leistungsverbesserungen im Ermessen des Stiftungsrates. Art. 36 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 98 Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen

Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss Art. 96 und 97 Abs. 2 gilt Folgendes:

- a) Massnahmen gemäss Art. 96 lit. a sowie 97 Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Soweit die Massnahmen vom Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹⁴ abhängen, erfolgen Verzinsungsanpassungen ab dem Inkrafttreten des geänderten BVG-Mindestzinssatzes.

¹³ 1% (Stand: 1. Januar 2021).

¹⁴ 1% (Stand: 1. Januar 2021).

- b) Massnahmen gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam.
- c) Massnahmen gemäss Art. 96 lit. b werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für 12 Monate.

Art. 99 Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus

- 1 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Sanierungs- und Beteiligungsmassnahmen und passt sie den versicherungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Dabei orientiert er sich an den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.
- 2 In besonderen Situationen kann der Stiftungsrat zur Erfüllung von Art. 65d BVG von den Massnahmen gemäss Art. 95-98 abweichen. Dabei hat er für eine gleichmässige Belastung der versicherten Personen und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Verzinsung der Sparguthaben zu sorgen.

L Organisation und Verwaltung

Art. 100 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der BVK ist der Stiftungsrat. Seine Zusammensetzung und Wahl richtet sich nach dem Organisations- und dem Wahlreglement.
- 2 Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der BVK nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- 3 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind im Organisations- und im Anlagereglement und in den weiteren Reglementen sowie in internen Weisungen geregelt.

Art. 101 Geschäftsstelle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und besorgt unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse und erstellt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung.

Art. 102 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den gesetzlichen Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

Art. 103 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie über die Massnahmen, die im Falle der Unterdeckung einzuleiten sind.

M Rechtspflege

Art. 104 Einsprache

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der BVK Einsprache erheben.

Art. 105 Klage

Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der BVK steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Art. 104 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

N Teilliquidation

Art. 106 Anwendbare Bestimmungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

O Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 107 Frühere Rechtsgrundlagen

Wo in den nachfolgenden Bestimmungen auf die «Statuten» Bezug genommen wird, sind die Statuten der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal in ihrer jeweiligen Fassung gemeint.

Art. 108 Anwendbares Recht

- 1 Anwendbar ist jene Fassung des Vorsorgereglements oder der Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. Für die Belange der Leistungskoordination gemäss Art. 77-78 und des Kohorten-Modells gemäss Art. 97 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI sind die zum Überprüfungszeitpunkt bzw. die im Zeitpunkt des Entscheids über Leistungsverbesserungen geltenden reglementarischen Vorschriften massgebend.

- 2 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal bereits vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision vom 9. November 2011 angehört haben, bleiben die Regelungen gemäss Art. 101-104 des Vorsorgereglements vom 18. November 2013 vorbehalten.
- 3 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der BVK bereits vor dem 1. Januar 2017 angehört haben, kommen die Regelungen gemäss Art. 103-109 des Vorsorgereglements vom 13. September 2016 weiterhin zur Anwendung.
- 4 Die Regelungen betreffend Kürzung der Hinterbliebenenleistungen infolge Altersdifferenz gemäss Art. 80 Abs. 4 sind nicht anwendbar, wenn die Schliessung der Ehe, die Eintragung der Partnerschaft oder die Begründung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vor dem 1. Januar 2019 erfolgt ist.
- 5 Versicherten Personen, die im Zuge einer schrittweisen Pensionierung im Sinne von Art. 7 oder schrittweisen vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 vor dem 1. Januar 2019 bereits einen Teilpensionierungs- bzw. Teilentlassungsschritt vollzogen haben, steht für das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit das Wahlrecht betreffend Reduktion der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen zugunsten einer lebenslänglichen Erhöhung der Altersrente im Sinne von Art. 52 Abs. 2-4 beim nächstfolgenden Pensionierungs- oder Entlassungsschritt offen.

Art. 109 Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen und Rentnerinnen oder Rentnern

- 1 Arbeitgeber, die sich neu an die BVK anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad gemäss Art. 94 einzukaufen.
- 2 Führt der Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Gruppen von versicherten Personen zu, welche die Anforderungen der Kollektivität im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Teilliquidationsreglements erfüllen, kann die BVK von ihm den Einkauf in die nach ihren Grundlagen berechneten und im Rahmen des Übertritts ungedeckt bleibenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie in die Wertschwankungsreserven und in die freien Mittel verlangen.
- 3 Führt der Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Rentnerinnen oder Rentner zu, kann die BVK von ihm den Differenzbetrag zwischen dem überwiesenen und dem nach ihren Grundlagen berechneten Deckungskapital verlangen, um die Rentenleistungen zu den gleichen Bedingungen wie beim abgehenden Vorsorgeträger zu erbringen.

Art. 110 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 111 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 112 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Vorsorgereglement vom 28. Juni 2018 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 30. Juni 2020

C. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Den Arbeitgebern sowie den versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentnern können folgende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädigungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz	CHF 200
---------------	---------

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, wie z.B. die wiederholte Erstellung individueller Spezialberechnungen/-offerten oder -beurteilungen, die Reproduktion von Unterlagen oder die Anfertigung spezifischer Dokumentationen sowie die Erstellung versicherungstechnischer Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen (wie etwa nach IFRS/IAS 19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16), können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

D. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2010 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen (gemäss Art. 16)

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub;
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, reglementarische Aufwertungsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Sanierungseinlagen sowie Nachschusszahlungen zum Ausgleich einer allfälligen Unterdeckung gemäss Teilliquidationsreglement und Anschlussvertrag sind sofort per Stichtag des auslösenden Ereignisses (Gesamt- oder Teilliquidation) zu bezahlen.

B. Verzug der Arbeitgeber sowie der versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentner

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die BVK ist berechtigt, bei Verzug des Arbeitgebers offene Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 FZV) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Sparpläne und Spargutschriften bzw. -beiträge (gemäss Art. 32 i.V.m. Art. 85)**A. Sparplan «Standard»**

Alter der versicherten Person gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	4,0	6,0	10,0
24 bis 27	5,2	7,8	13,0
28 bis 32	6,4	9,6	16,0
33 bis 37	7,6	11,4	19,0
38 bis 42	8,8	13,2	22,0
43 bis 47	10,0	15,0	25,0
48 bis 52	10,8	16,2	27,0
53 bis 65	11,6	17,4	29,0
66 bis 70	6,0	9,0	15,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Standard» im Alter 21-65 beträgt 975%.

B. Sparplan «Basis»

Alter der versicherten Person gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	2,0	6,0	8,0
24 bis 27	3,2	7,8	11,0
28 bis 32	4,4	9,6	14,0
33 bis 37	5,6	11,4	17,0
38 bis 42	6,8	13,2	20,0
43 bis 47	8,0	15,0	23,0
48 bis 52	8,8	16,2	25,0
53 bis 65	9,6	17,4	27,0
66 bis 70	4,0	9,0	13,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Basis» im Alter 21-65 beträgt 887%.

C. Sparplan «Top»

Alter der versicherten Person gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	6,0	6,0	12,0
24 bis 27	7,2	7,8	15,0
28 bis 32	8,4	9,6	18,0
33 bis 37	9,6	11,4	21,0
38 bis 42	10,8	13,2	24,0
43 bis 47	12,0	15,0	27,0
48 bis 52	12,8	16,2	29,0
53 bis 65	13,6	17,4	31,0
66 bis 70	8,0	9,0	17,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Top» im Alter 21-65 beträgt 1'063%.

Anh. IV Umwandlungssätze in %**A. Ordentliche Umwandlungssätze gemäss Art. 7-8 i.V.m. Art. 33-34**

Jahrgang	Alter gemäss Art. 9															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1951															5,47	5,65
1952														5,30	5,46	5,63
1953													5,13	5,28	5,44	5,62
1954												4,98	5,12	5,27	5,43	5,60
1955											4,84	4,97	5,11	5,26	5,42	5,59
1956										4,71	4,83	4,96	5,10	5,24	5,40	5,57
1957								4,58	4,70	4,82	4,95	5,08	5,23	5,39	5,56	
1958								4,46	4,57	4,69	4,81	4,93	5,07	5,22	5,37	5,54
1959							4,35	4,45	4,56	4,68	4,80	4,92	5,06	5,21	5,36	5,53
1960						4,25	4,34	4,44	4,55	4,67	4,79	4,91	5,05	5,19	5,35	5,52
1961					4,15	4,24	4,33	4,44	4,54	4,66	4,78	4,90	5,04	5,18	5,34	5,50
1962				4,05	4,14	4,23	4,33	4,43	4,53	4,65	4,77	4,89	5,03	5,17	5,32	5,49
1963			3,96	4,04	4,13	4,22	4,32	4,42	4,53	4,64	4,76	4,88	5,02	5,16	5,31	5,48
1964		3,87	3,95	4,04	4,12	4,22	4,31	4,41	4,52	4,63	4,75	4,87	5,00	5,15	5,30	5,46
1965	3,79	3,87	3,95	4,03	4,12	4,21	4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,86	4,99	5,14	5,29	5,45
1966	3,79	3,86	3,94	4,02	4,11	4,20	4,30	4,40	4,50	4,61	4,73	4,85	4,98	5,13	5,28	5,44

**B. Ausserordentliche Umwandlungssätze gemäss Art. 7-8 i.V.m. Art. 33-34 sowie Art. 52
Abs. 2-4 bei Reduktion der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss
Art. 50-56**

Jahrgang	Alter gemäss Art. 9															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1951															5,84	6,03
1952														5,64	5,82	6,01
1953													5,45	5,62	5,80	6,00
1954												5,28	5,43	5,60	5,78	5,98
1955											5,12	5,26	5,42	5,59	5,77	5,96
1956										4,97	5,10	5,25	5,40	5,57	5,75	5,94
1957									4,83	4,95	5,09	5,23	5,39	5,55	5,73	5,92
1958								4,69	4,81	4,94	5,08	5,22	5,37	5,54	5,72	5,91
1959							4,57	4,68	4,80	4,93	5,06	5,21	5,36	5,52	5,70	5,89
1960						4,45	4,56	4,67	4,79	4,92	5,05	5,19	5,35	5,51	5,68	5,87
1961					4,34	4,44	4,55	4,66	4,78	4,91	5,04	5,18	5,33	5,49	5,67	5,86
1962				4,23	4,33	4,43	4,54	4,65	4,77	4,89	5,03	5,17	5,32	5,48	5,65	5,84
1963			4,13	4,22	4,32	4,42	4,53	4,64	4,76	4,88	5,01	5,16	5,31	5,47	5,64	5,82
1964		4,03	4,12	4,21	4,31	4,41	4,52	4,63	4,75	4,87	5,00	5,14	5,29	5,45	5,62	5,81
1965	3,94	4,02	4,11	4,20	4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,86	4,99	5,13	5,28	5,44	5,61	5,79
1966	3,93	4,02	4,11	4,20	4,29	4,39	4,50	4,61	4,73	4,85	4,98	5,12	5,27	5,43	5,60	5,78

Anh. V Einkaufstabelle (gemäss Art. 90)

Höchstansätze für Einkäufe gemäss Art. 90 in % des versicherten Lohnes:

Alter gemäss Art. 9	Höchstansatz in % «Standard»-Sparplan	Höchstansatz in % «Basis»-Sparplan	Höchstansatz in % «Top»-Sparplan
21	10,0	8,0	12,0
22	20,1	16,1	24,2
23	30,4	24,4	36,5
24	43,9	35,7	52,1
25	57,6	47,3	67,9
26	71,4	59,0	83,9
27	85,5	70,8	100,1
28	102,8	85,9	119,6
29	120,3	101,2	139,4
30	138,1	116,7	159,5
31	156,2	132,4	179,9
32	174,5	148,4	200,6
33	196,1	167,6	224,5
34	218,0	187,1	248,9
35	240,3	206,9	273,6
36	262,9	227,0	298,7
37	285,8	247,4	324,2
38	312,0	271,1	353,0
39	338,7	295,1	382,3
40	365,8	319,5	412,0
41	393,2	344,3	442,1
42	421,1	369,4	472,7
43	452,4	398,0	506,8
44	484,1	426,9	541,3
45	516,3	456,3	576,4
46	549,1	486,1	612,0
47	582,2	516,3	648,2
48	617,9	549,0	686,8
49	654,2	582,2	726,1
50	690,9	615,9	765,9
51	728,2	650,1	806,3
52	766,1	684,8	847,4
53	806,5	722,0	891,0
54	847,6	759,8	935,3
55	889,2	798,2	980,3
56	931,5	837,1	1'025,9
57	974,4	876,6	1'072,2
58	1'017,9	916,7	1'119,2
59	1'062,1	957,3	1'166,9
60	1'107,0	998,6	1'215,4
61	1'152,5	1'040,5	1'264,5
62	1'198,7	1'083,1	1'314,4
63	1'245,6	1'126,2	1'365,0
64	1'293,2	1'170,0	1'416,4
65	1'341,5	1'214,5	1'468,5

Anh. VI Richtgrössen für die Gewährung von Leistungsverbesserungen auf laufenden Altersrenten (gemäss Kohorten-Modell i.S.v. Art. 97 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 97 Abs. 3)

Jahrgang (Rentnerin bzw. Rentner)	Zinsversprechen (kumuliert ab Rücktrittsalter Rentnerin bzw. Rentner)	Effektiv erfolgte Verzinsung der Sparguthaben (kumuliert ab Rücktrittsalter Rentnerin bzw. Rentner)	Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen
1936	131,1%	53,8%	-77,3%
1937	125,4%	49,8%	-75,6%
1938	119,7%	45,8%	-73,9%
1939	114,0%	40,8%	-73,2%
1940	108,3%	36,8%	-71,5%
1941	102,6%	32,8%	-69,8%
1942	96,9%	29,5%	-67,4%
1943	91,2%	27,3%	-63,9%
1944	85,5%	24,8%	-60,7%
1945	79,8%	22,3%	-57,5%
1946	74,1%	19,8%	-54,3%
1947	68,4%	17,0%	-51,4%
1948	36,8%	9,5%	-27,3%
1949	32,2%	8,5%	-23,7%
1950	27,6%	7,3%	-20,3%
1951	23,0%	6,0%	-17,0%
1952	14,0%	5,3%	-8,7%
1953	10,5%	4,5%	-6,0%
1954	7,0%	3,0%	-4,0%
1955	3,5%	1,5%	-2,0%

(Stand: 1. Januar 2021)

Massgebend für die Gewährung von Leistungsverbesserungen ist weder das Eintrittsdatum noch die Versicherungsdauer bei der BVK, sondern einzig der Jahrgang der Altersrentnerin oder des Altersrentners.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen negativ, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Mehrverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen positiv, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Minderverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Anh. VII Abkürzungen und Begriffe

«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 28. September 2020, in Kraft seit 1. Februar 2021
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 (SR 954.1)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
ggf.	gegebenenfalls

Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung/-vorsorge	Hauptversicherung/-vorsorge bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
insbes.	insbesondere
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 27. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2018
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017
resp.	respektive
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 23. November 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem

VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
vgl.	vergleiche
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020
WahIV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit